



Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH · Pettenkoflerstraße 22 · 66955 Pirmasens

## Lipödem – Zusammenfassung der Entscheidung des G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) vom 17.7.2025

---

- 1- Die Operation eines Lipödems kann als Kassenleistung ab sofort unabhängig vom Stadium der Erkrankung erfolgen (Stadium I, II oder III) – nicht wie bisher nur bei Stadium III.  
Für die Abrechnung einer ambulanten Operation muss der entsprechende Abrechnungskatalog noch erweitert werden (voraussichtlich bis Januar 2026).
- 2- Die Feststellung, ob eine Patientin unter der Krankheit Lipödem leidet, darf nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr von der gleichen Ärztin bzw. dem gleichen Arzt erfolgen, die/der später die Operation macht („Vier-Augen-Prinzip“). Die Diagnose sollte fachärztlich gestellt werden von:
  - a. einer Fachärztin/einem Facharzt für Innere Medizin und Angiologie
  - b. einer Fachärztin/einem Facharzt mit Zusatzbezeichnung Phlebologie
  - c. einer Dermatologin/einem Dermatologen (Fachärztin bzw. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten)
  - d. einer Fachärztin/einem Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- 3- Die Entscheidung, ob eine Operation des Lipödems in Frage kommt, und die Operation selbst können nach einer Überweisung bzw. Krankenhauseinweisung von den oben genannten Ärztinnen bzw. Ärzten dann bei einer qualifizierten Fachärztin bzw. einem qualifizierten Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie erfolgen oder bei einer anderen Fachärztin bzw. einem anderen Facharzt, die/der die erforderliche Ausbildung nachweisen kann.
- 4- Notwendige Voraussetzungen für eine operative Behandlung mittels Liposuktion (Fettabsaugung):
  - a. keine Besserung der Beschwerden trotz sechs Monate konservativer Behandlung mit Kompressionsstrümpfen und Bewegungstherapie
  - b. Hände und Füße dürfen nicht betroffen sein (Lymphödem).

- c. Der BMI muss unter 32 liegen.
- d. Bei einem höheren BMI zwischen 32 und 35 gilt: Der Waist-to-Height-Ratio (WHtR) muss unter 0,5 liegen (ab einem Alter von 41-50 Jahren darf der Wert maximal um 0,01 Punkte pro Lebensjahr ansteigen; d. h. zum Beispiel bei einem Alter von 45 Jahren unter 0,55). Bei einem Alter von 50 Jahren oder mehr muss der Wert unter 0,6 liegen.
- e. Ab einem BMI über 35 darf keine Fettabmung mehr zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden. Da würde eventuell nur noch eine Härtefallentscheidung in Frage kommen.
- f. Bei Überschreitung des BMI-Grenzwertes muss eine Adipositas-Behandlung erfolgen. Wenn dann der Zielwert erreicht ist, muss das Gewicht über sechs Monate gehalten werden.
- g. Sechs Monate vor einer Operation darf generell keine Gewichtszunahme mehr stattgefunden haben.